THÜRINGER LANDTAG
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4656
zu Drucksache 8/3723
04.11.2026

B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

des Haushalts- und Finanzausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, des BSW* und der SPD
- Drucksache 8/3723 -

Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2026 bis 2028 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie anderer Vorschriften (Thüringer Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2026 bis 2028)

Berichterstattung:

Herr Abgeordneter Kowalleck

Beratungsverlauf:

Der Gesetzentwurf wurde durch Beschluss des Landtags in seiner 47. Sitzung am 24. Juni 2026 an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 31. Sitzung am 24. Juni 2026, in seiner 33. Sitzung am 1. Oktober 2026 und in seiner 34. Sitzung am 4. November 2026 beraten sowie zwei schriftliche Anhörungsverfahren durchgeführt.

Der Gesetzentwurf war Gegenstand einer Online-Diskussion gemäß § 96 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags.

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

I. In Artikel 1 erhält § 1 Abs. 2 Satz 1 folgende Fassung:

„Die im Thüringer Besoldungsgesetz in Anlage 6 Tabelle 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a und b ausgewiesenen Beträge des Familienzuschlags nach § 37 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 und die in Anlage 6 Tabelle 2 ausgewiesenen Beträge des Anrechnungsbetrags nach § 37 Abs. 2, die in Anlage 8 Tabelle 1 ausgewiesenen Beträge der Stellenzulagen nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B sowie Anlage 3 Nr. 2 der Vor-

Druck: Thüringer Landtag, 9. November 2026

bemerkungen zur Besoldungsordnung R, die in Anlage 8 Tabelle 2 ausgewiesenen Beträge der Amtszulagen, die in Anlage 8 Tabelle 3 ausgewiesenen Beträge der sonstigen Zulagen zur Besoldungsordnung W sowie die in Anlage 9 ausgewiesenen Beträge der sonstigen Zulagen zur Besoldungsordnung C werden ab dem 1. April 2026 um 2,8 Prozent erhöht."

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird aufgehoben.

2. Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4.

3. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5 und die Worte „Erschwernisse nach" werden durch die Worte „Erschwernisse im Sinne des" ersetzt.

4. Die bisherigen Nummern 7 bis 11 werden die Nummern 6 bis 10.

5. Nach der neuen Nummer 10 wird folgende neue Nummer 11 eingefügt:

,11. In § 65a Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 53 Abs. 2 des Thüringer Laufbahngesetzes (ThürLaufbG)" durch die Verweisung „§ 53 Abs. 2 ThürLaufbG" ersetzt.'

6. Nummer 14 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c wird wie folgt geändert:

aa) In Doppelbuchstabe aa werden die Worte „das Amt" durch die Worte „die Amtsbezeichnung" und das Wort „aufgehoben" durch das Wort „gestrichen" ersetzt.

bb) Doppelbuchstabe bb wird wie folgt geändert:

aaa) In Dreifachbuchstabe aaa werden die Worte „Das Amt" durch die Worte „Die Amtsbezeichnung" und das Wort „aufgehoben" durch das Wort „gestrichen" ersetzt.

bbb) In Dreifachbuchstabe bbb werden die Worte „dem Amt" durch die Worte „der Amtsbezeichnung" und die Worte „das Amt" durch die Worte „die Amtsbezeichnung" ersetzt.

ccc) In Dreifachbuchstabe ccc werden nach dem Wort „führt" das Wort „jeweils" eingefügt, das Wort „Bezeichnung" jeweils durch das Wort „Amtsbezeichnung" ersetzt und nach den Worten „Archäologische Denkmalpflege" das Wort „leitet" gestrichen.

b) Buchstabe d wird wie folgt geändert:

aa) In Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchst. aaa werden die Worte „Dem Amt" durch die Worte „Der Amtsbezeichnung" ersetzt.

bb) Doppelbuchstabe bb wird wie folgt geändert:

aaa) In Dreifachbuchstabe aaa wird das Wort „Ämter" durch das Wort „Amtsbezeichnung" ersetzt, nach dem Wort „und" die Worte „die Amtsbezeichnung" eingefügt und das Wort „aufgehoben" durch das Wort „gestrichen" ersetzt.

bbb) In Dreifachbuchstabe bbb werden die Worte „dem Amt" durch die Worte „der Amtsbezeichnung" und die Worte „das Amt" durch die Worte „die Amtsbezeichnung" ersetzt.

ccc) In Dreifachbuchstabe ccc werden die Worte „dem Amt" durch die Worte „der Amtsbezeichnung" und die Worte „das Amt" durch die Worte „die Amtsbezeichnung" ersetzt.

ddd) In Dreifachbuchstabe ddd werden die Worte „des Amtes" durch die Worte „der Amtsbezeichnung" ersetzt.

III. In Artikel 5 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

‚1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Beamte und Richter mit einem Anspruch auf Familienzuschlag für ein drittes und weiteres zu berücksichtigende Kind erhalten neben dem Familienzuschlag nach § 38 Abs. 2 jeweils einen monatlichen Erhöhungsbetrag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind, soweit dieser zur Gewährleistung einer aus Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes abgeleiteten verfassungsgemäßen Alimentation erforderlich ist; der Erhöhungsbetrag gilt als Familienzuschlag im Sinne der §§ 37 bis 39.“'

IV. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird aufgehoben.

2. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4 und § 22a erhält folgende Fassung:

„§ 22a
Jahressonderzahlung

(1) Empfänger von Ruhegehalt sowie Witwen- und Waisengeld erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 48a ThürBesG. Bemessungsgrundlage der Jahressonderzahlung sind die Bezüge, die sich aus den der Berechnung des Versorgungsanspruchs zugrundeliegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezügen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie dem der Berechnung des Versorgungsanspruchs zugrundeliegenden Ruhegehaltssatz ergeben, bei Witwen- und Waisengeldempfängern unter Berücksichtigung des jeweiligen Anteilssatzes der Hin-

terbliebenenversorgung. Wurde bei der Berechnung des Versorgungsbezugs das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag vermindert, reduziert sich auch die Bemessungsgrundlage der Jahressonderzahlung in sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmung. Bei Empfängern von amtsunabhängiger Mindestversorgung sind als ruhegehaltfähige Dienstbezüge das Grundgehalt der Endstufe der Besoldungsgruppe A 6 sowie die allgemeine Zulage nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 und als Ruhegehaltssatz 59,15 vom Hundert zugrunde zu legen, bei Witwen- und Waisengeldempfängern unter Berücksichtigung des jeweiligen Anteilssatzes der Hinterbliebenenversorgung. Die Anwendung von Ruhens- und Kürzungsvorschriften im Sinne des Sechsten Abschnitts sowie nach § 21 Abs. 5 ist für die Bemessung der Höhe der Jahressonderzahlung unbeachtlich. § 9 Abs. 3 sowie disziplinarrechtliche Vorschriften sind zu berücksichtigen.

(2) Ist der Versorgungsanspruch im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 erst unterjährig entstanden oder entfallen, gilt § 48a Abs. 2 ThürBesG sinngemäß.

(3) Die bei der Anwendung von Ruhensregelungen maßgebenden Höchstgrenzen sind in dem Monat, für den die Jahressonderzahlung gewährt wird, um den Betrag der Jahressonderzahlung zu erhöhen."

3. Die bisherigen Nummern 6 bis 18 werden die Nummern 5 bis 17.

V. In Artikel 9 Nr. 4 wird die Angabe „1,09 Euro" durch die Angabe „1,15 Euro" ersetzt.

VI. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherigen Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 vorangestellt:

,1. § 25 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag der Beamten kann der Eintritt in den Ruhestand über die gesetzlich festgesetzte Altersgrenze hinaus bis zu der in Absatz 2 Satz 1 oder einer nach Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 106 Abs. 1, § 107 Abs. 2 Satz 2 oder § 108 festgesetzten Altersgrenze hinausgeschoben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt."

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Maßnahme unterliegt der Mitbestimmung nach § 69 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes."'

2. Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und Buchstabe a erhält folgende Fassung:

,a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beamte auf Lebenszeit können auf ihren Antrag frühestens mit Ablauf des Monats in den Ruhestand versetzt werden, in dem sie das 63. Lebensjahr vollendet haben. Abweichend

von Satz 1 können Beamte auf Lebenszeit frühestens mit Ablauf des Monats, in dem sie das 62. Lebensjahr vollendet haben, auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand mindestens 40 Jahre mit folgenden Zeiten zurückgelegt haben:

1. Zeiten im Beamtenverhältnis, sofern ein Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge bestand; Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sind einzubeziehen, wenn bei Beginn des Urlaubs anerkannt wurde, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient,
2. Zeiten des nichtberufsmäßigen oder berufsmäßigen Wehrdienstes in der Bundeswehr oder der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik,
3. Zeiten des Zivildienstes oder des Wehrersatzdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik,
4. Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
5. Zeiten, in denen Beamte vor der Berufung in das Beamtenverhältnis hauptberuflich im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn tätig waren,
6. außer der allgemeinen Schulbildung für die Ernennung in das Beamtenverhältnis vorgeschriebene Zeiten der Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit) sowie Zeiten einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben oder förderlich sind; von der Zeit der Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit werden bis zu drei Jahre berücksichtigt,
7. Zeiten einer den Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes im Sinne des § 56 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bis zu dessen vollendeten zehnten Lebensjahr,
8. vor der Berufung in das Beamtenverhältnis liegende Zeiten mit Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, die auf die Erfüllung der Wartezeit von 60 Monaten in der gesetzlichen Rentenversicherung anrechenbar sind, aber nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen.

Soweit bei den Zeiten nach Satz 2 auf den Status der Beamten oder das Beamtenverhältnis Bezug genommen wird, gilt dies auch für Zeiten im Richterverhältnis und als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung. Soweit sich Zeiten im Sinne des Satzes 2 überschneiden, sind sie nur einmal zu berücksichtigen. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden unabhängig vom Teilzeitumfang mit ihrer Dauer berücksichtigt.'"

3. Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.

4. Nach der neuen Nummer 5 werden folgende neue Nummern 6 und 7 eingefügt:

,6. § 72 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Die Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände und Landkreise sowie sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können sich zur Erfüllung ihrer" durch die Worte „Der Dienstherr kann sich zur Erfüllung seiner" ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Übermittlung und Verarbeitung dieser Daten ist auch vorab zulässig, soweit dies zur Entwicklung und Funktionsprüfung eines elektronischen Verarbeitungssystems erforderlich ist"

7. Nach § 72 wird folgender § 72a eingefügt:

„§ 72a
Gewährung von Beihilfen im Landesbereich im Wege der Organleihe

(1) Zur Gewährung von Beihilfe kann sich das Land im Wege der Organleihe einer anderen öffentlichen Stelle bedienen. Die Organleihe kann sich auf
1. die Entscheidung über die Gewährung von Beihilfe nach § 72,
2. die Entscheidung über Widersprüche gegen die nach Nummer 1 erlassenen Verwaltungsakte,
3. die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 47, soweit es sich dabei um Beihilfeleistungen handelt, und
4. die Vertretung des Dienstherrn in gerichtlichen Verfahren, die Angelegenheiten nach den Nummern 1 bis 3 betreffen,

erstrecken.

(2) Der anderen öffentlichen Stelle dürfen personenbezogene Daten im für die Übernahme der Aufgabe erforderlichen Umfang übermittelt werden. § 72 Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das für Beihilferecht zuständige Ministerium ist für die Dienst- und Fachaufsicht zuständig. Die andere öffentliche Stelle untersteht der Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz und den Rechnungshof.

(4) Das Nähere, insbesondere die Bestimmung der anderen öffentlichen Stelle und der Umfang der Organleihe, regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung. Die aufgrund von Satz 1 bestimmte andere öffentliche Stelle hat im Rahmen der Organleihe das Landesrecht, insbesondere das Haushalts-, Verwaltungsverfahrens-, Beamten- und Beihilferecht des Landes, anzuwenden."'

5. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 8.

VII. Artikel 11 Nr. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

‚a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf ihren Antrag sind Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit frühestens mit Ablauf des Monats in den Ruhestand zu verset-

zen, in dem sie das 63. Lebensjahr vollendet haben. Abweichend von Satz 1 sind Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit frühestens mit Ablauf des Monats, in dem sie das 62. Lebensjahr vollendet haben, auf ihren Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand mindestens 40 Jahre mit Zeiten in entsprechender Anwendung des § 26 Abs. 1 Satz 2 bis 5 ThürBG zurückgelegt haben."'

VIII. Die Artikel 15 und 16 werden aufgehoben.

IX. Der bisherige Artikel 17 wird Artikel 15 und Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 treten
1. Artikel 2 Nr. 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2024,
2. Artikel 2 Nr. 4 Buchst. c mit Wirkung vom 1. Januar 2025,
3. Artikel 2 Nr. 4 Buchst. a und b, Nummern 6 und 15 sowie Artikel 7 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2026,
4. die Artikel 3, 7 Nr. 16 und Artikel 12 mit Wirkung vom 1. April 2026,
5. Artikel 7 Nr. 10, 11 und 15 am 1. Januar 2027,
6. die Artikel 4, 8 und 13 am 1. März 2027,
7. die Artikel 5 und 7 Nr. 9 am 1. Juli 2027 und
8. die Artikel 6, 9 und 14 am 1. Januar 2028

in Kraft."

Kowalleck
Vorsitzender

* Hinweis der Landtagsverwaltung:
Die Fraktion des BSW hat sich am 9. September 2026 aufgelöst (vergleiche Drucksache 8/4285)